

Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih

Inkraftsetzung per 1. Januar 2012, Erneuerung vom 1. Mai 2016 bis Ende 2018

Fragen & Antworten zur obligatorischen Krankentaggeld-Versicherung (KTG)

1. Gilt der GAV Personalverleih für alle Personalverleihbetriebe?

Seit dem 1. Mai 2016 gilt der GAV für alle Personalverleihbetriebe in der Schweiz, die Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz AVG sind und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist.

2. Welche Auswirkungen hat der GAV Personalverleih auf die Krankentaggeld-Versicherung?

Die Bestimmungen des GAV Personalverleih verpflichten die Personalverleihbetriebe die dem GAV Personalverleih unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von mindestens 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes zu versichern.

Der Deckungsumfang ist dabei wie folgt auszugestalten:

2.1 Personengruppe 1:

Entlehene Arbeitnehmende, mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt oder obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen:

Leistungsdauer 720 Tage innerhalb von 900 Tagen oder 730 Tage abzüglich Wartefrist.

Die Wartefrist beträgt 2 Tage. Sie kann bis auf 90 Tage aufgeschoben werden, wobei der Personalverleihbetrieb während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selber zu entrichten hat.

(Prämienberechnung siehe Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld).

2.2 Personengruppe 2:

Entlehene Arbeitnehmende, mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche ausschliesslich dem allgemeinverbindlichen GAV für den Personalverleih unterstellt und nicht obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen:

Leistungsdauer 60 Tage innerhalb von 360 Tagen.

Die Wartefrist beträgt 2 Tage. Sie kann bis auf 30 Tage aufgeschoben werden, wobei der Personalverleihbetrieb während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selber zu entrichten hat.

(Prämienberechnung siehe Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld).

temp**service**

GAV Personalverleih
Info@temp**service**.ch
www.temp**service**.ch

temp**training**

Welterbildung
Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

temp**care**

Sozialfonds
Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

temp**control**

Vollzug
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

temp**data**

Datenbank
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22

2.3 Prämienfinanzierung

Die Prämien der Krankentaggeldversicherung sind paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Dem Arbeitnehmer dürfen höchstens 2.5% der versicherten Lohnsumme in Abzug gebracht werden.

3. Rahmenvertrag für die kollektive Krankentaggeldversicherung

Die Sozialpartner haben mit den Versicherungsgesellschaften CSS, Groupe Mutuel, Helsana, Swica, Sympany, Visana und der Zürich (nur für Grossunternehmen) für die Umsetzung der Branchenlösung KTG einen Rahmenvertrag für die kollektive Krankentaggeldversicherung ausgearbeitet. Bei einem Beitritt zu einer Versicherungsgesellschaft der Branchenlösung KTG profitieren die Personalverleihbetriebe von attraktiven Prämienbedingungen.

4. Welche Vorteile bringt der Abschluss der kollektiven Krankentaggeldversicherung über den Rahmenvertrag für die Umsetzung der Branchenlösung?

Die Prämien des Rahmenvertrages der Branchenlösung KTG werden durch den Sozialfonds des GAV Personalverleih mit 0.40% der Suva-Lohnsumme subventioniert, sofern die Versicherungsverträge im Rahmen der Branchenlösung KTG umgestellt sind. In den Prämiensätzen der Versicherer ist der Beitrag des Sozialfonds von 0.40% der Suva-Lohnsumme bereits berücksichtigt.

5. Auf welchen Zeitpunkt muss ein bestehender Krankentaggeldvertrag an die Bestimmungen des GAV Personalverleih angepasst werden?

Sämtliche Versicherer, welche dem Rahmenvertrag für die Umsetzung der Branchenlösung KTG beigetreten sind, garantieren unabhängig vom bestehenden Deckungsumfang die Umsetzung der kollektiven Krankentaggeldversicherung ab Januar 2012 bzw. ab Mai 2016 gemäss den Vorgaben des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih.

6. Wie wird das Krankentaggeld berechnet?

Für die Festlegung des Krankentaggeldes gelten bei einer Krankheit innerhalb des ersten Monats des Beschäftigungsverhältnisses die Lohndaten gemäss Arbeitsvertrag. Ab dem zweiten Monat des Beschäftigungsverhältnisses wird die effektiv ausbezahlte Lohnsumme bis zu den letzten drei Monaten berücksichtigt. Bei Schwankungen von mehr als 10% innerhalb der letzten drei Monate wird die gesamte Einsatzdauer berücksichtigt.

tempservice

GAV Personalverleih
Info@tempervice.ch
www.tempervice.ch

temptraining

Welterbildung
Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds
Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22

7. Kann eine Überschussbeteiligung gewährt werden?

Mit Wirkung ab Januar 2014 ist die Gewährung von Überschussbeteiligungen im Rahmen der Branchenlösung KTG zulässig. Die Versicherer haben sich auf ein einheitliches Modell verpflichtet. Allfällige Überschüsse sind paritätisch zur Vergünstigung der Prämien zu verwenden.

8. Welcher GAV kommt zur Anwendung?

Dieser Punkt ist nach wie vor Gegenstand von Diskussionen zwischen den Sozialpartnern. Während die Arbeitnehmer-Vertreter die Meinung vertreten, dass bessere Lösungen durch andere GAV vorgehen, sind die Arbeitgeber-Vertreter der Auffassung, dass der GAV Personalverleih immer vorgeht. Die Arbeitnehmer-Vertreter haben zugesagt, bis zur definitiven Klärung der Frage keine Sanktionen zu ergreifen; die Arbeitgeber-Vertreter werden allfällige Kosten in Folge eines entsprechenden Urteils übernehmen.

9. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des vertraglich vereinbarten Arbeitsantritts unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer nicht bereits vor diesem Datum erkrankte.

10. Wann endet der Versicherungsschutz?

Gemäss GAV Personalverleih besteht ein Leistungsversprechen bei Krankheit. Deshalb werden KTG-Leistungen auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus erbracht.

Wenn ein Arbeitnehmer bei Wirksamkeit der Kündigung arbeitsunfähig ist, werden die Leistungen der KTG-Versicherung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur vertraglich vereinbarten Höchstdauer erbracht (siehe Punkt 2.1 sowie Punkt 2.2).

Dabei ist es unerheblich ob die Kündigung durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer ausgesprochen wurde.

11. Kann die Wartezeit aufgeschoben werden?

Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub und unter Einhaltung von zwei Karenztagen ab, so hat er während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten. In diesem Fall darf dem Arbeitnehmer maximal die Hälfte der nach der Rabattskala der Krankenversicherer hochgerechneten Prämie belastet werden, maximal jedoch 2.5% der versicherten Lohnsumme.

(Siehe auch Dokument Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld)

Geschäftsstelle Sozialfonds
c/o febs AG, Römerstrasse 18, 8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22, tempcare@tempervice.ch

14.07.2017

tempervice

GAV Personalverleih
Info@tempervice.ch
www.tempervice.ch

temptraining

Welterbildung
Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds
Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22